



STELLUNGNAHME

An: Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
Herrn Ministerialdirektor Dr. Günter Winands

Von: Bundesverband deutscher Auktionatoren e.V.

Stand:

Betreff: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung
des Kulturschutzrechts Stand: 14. September 2015

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien hat dem Bundesverband deutscher Auktionatoren e.V., vertreten durch Herrn Ministerialdirektor Dr. Günter Winands, die dritte Fassung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts vorgelegt. Zu dem nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Bundesverband deutscher Auktionatoren e.V. begrüßt die Bündelung von bisher 3 gesetzlichen Regelungen in nunmehr einem Gesetz. Es liegt wohl in der Natur der Sache, dass dabei ein nach Umfang und Inhalt sehr anspruchsvolles Gesetzeswerk entsteht. Auch begrüßen wir, dass gegenüber der Vorfassung einige Überzeichnungen korrigiert wurden. Trotzdem bleiben Kritikpunkte im Hinblick auf die Diktion und Praktikabilität einer Reihe geplanter Neuregelungen:

- die Bestrebungen zur nationalen Einmauerung von Kulturgütern halten wir nach wie vor nicht für zeitgemäß und dem europäischen Geist widersprechend
- der private, selbstbestimmte Handel mit Kulturgütern gerät zunehmend unter den Generalverdacht von Unredlichkeit der Akteure zur Begründung eines weiteren Ausbaus staatlicher Regelungs- und Kontrolldominanz bis hin zur Privilegierung staatlicher Institutionen



- wer im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit am Inverkehrbringen von Kulturgütern beteiligt ist, läuft allein ob dieser Tätigkeit Gefahr einer Einschränkung seiner verfassungsgemäßen Grundrechte durch die Erweiterung des § 29 Gewerbeordnung auf diesen Personenkreis sowie die Anwendung des § 81 KGSG

- die enorme Ausdehnung der Sorgfaltspflichten nach Umfang und Inhalt sowie unter Berücksichtigung ggf. existenzbedrohender Konsequenzen bei Verletzung erscheint überzogen und stellt auch den Willigsten vor kaum lösbare Probleme (wo beginnt das Inverkehrbringen z.B. bei Pfandverwertungen im Auftrag von Leihhäusern, Spediteuren oder Vermietern; welche Auswirkungen ergeben sich auf § 935 Abs. 2 BGB, wie ist zu verfahren, wenn ein Kulturgut vor einer Auktion unter bzw. auf 2500,- Euro geschätzt wurde, dann aber der Zuschlag bei z.B. 2800,- Euro liegt)

- die 30jährige Aufbewahrungspflicht von Unterlagen und Aufzeichnungen erscheint deutlich zu hoch und trägt der Lebensdauer insbesondere kleinerer Auktionshäuser nicht Rechnung; selbst mögliche Nachfolgeregelungen werden unnötig belastet und ggf. sogar gefährdet.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Ulf D. Lorenz

Präsident des Bundesverbandes deutscher Auktionatoren e.V.

Verwaltungssitz:

Richard-Eiling-Str. 1

99096 Erfurt

Tel.: 0361-211-798-98

Fax: 0361-211-798-97

info@bundesverband-deutscher-auktionatoren.de